

## **Schulordnung der „Heinrich Berger“ Musikschule Coswig(Anhalt)**

Die Schulordnung regelt den inneren Betrieb der „Heinrich Berger“ Musikschule Coswig(Anhalt). Sie gilt neben der Musikschulsatzung und der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Aufnahme in die „Heinrich Berger“ Musikschule erkennen die Schüler und die Erziehungsberechtigten die Schulordnung in der derzeit geltenden Fassung an.

### **§ 1 Aufgabe**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung, deren Zielsetzung es ist, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu fördern, Nachwuchs für das Laienmusizieren heranzubilden und besonders Begabte/Interessierte ggfs. auf ein Berufsstudium oder musikbezogenes Studium vorzubereiten.

### **§ 2 Aufbau und Ausbildung**

Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt entsprechend dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und gliedert sich nach Richtlinien und Rahmen-Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen in folgende Stufen:

#### **1.Grundstufe** (Musikgarten, Musikalische Früherziehung)

Dauer eines Kurses -2 Jahre.

#### **2.Unterstufe** (Einzel-und Gruppenunterricht im Hauptfach, Ergänzungsunterricht)

Diese umfasst Gesangs-und instrumentalen Gruppen-wie Einzelunterricht im gewählten Hauptfach, gegebenenfalls ergänzt durch Musiktheorie sowie Ensembleunterricht, sofern die Möglichkeit zur Teilnahme oder des Angebots durch die Musikschule besteht.

#### **3.Mittelstufe** (Einzel-und Gruppenunterricht im Hauptfach, Ergänzungsunterricht)

Sie umfasst Gesangs-und Instrumentalunterricht im Einzel-sowie Gruppenunterricht und kann durch Teilnahme am Ensemble-und Ergänzungsfach ergänzt werden.

#### **4.Oberstufe** (Einzel-und Gruppenunterricht im Hauptfach, Ergänzungsunterricht)

Die Oberstufe kann die Schüler im Einzelunterricht bis zur Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule führen. Neben der zusätzlichen Teilnahme am Ensemble-sowie Musiktheorieunterricht ist sie meist mit der Studienvorbereitenden Ausbildung gekoppelt.

### **§ 3 Unterrichtsordnung**

1.) Entsprechend den schulischen Möglichkeiten werden Wünsche für den Unterricht bezüglich des Faches, der Lehrkraft sowie des Unterrichtstages bzw. der Unterrichtszeit berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Unterrichtsformen richten sich nach Bedarf und Angebot.

2.) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte im Voraus bei der Musikschule entschuldigen.

3.) Kann der Präsenzunterricht im Instrumental- wie Gesangsfach aufgrund von Höherer Gewalt (z.B. Gebäudeschäden, Katastrophen, Pandemie) regulär nicht vor Ort stattfinden, wird dieser auf digitalen/medialen Wegen als Distanzunterricht erteilt. Dieser wird individuell geregelt: z.B. als Videounterricht per Skype, Zoom, Jitsi, WhatsApp o.ä. per Audiounterricht über Telefon, Versand von Audios, Videos mit pädagogischen Hinweisen und anschließender Auswertung sowie Versand von Notenmaterial per Mail mit Spielhinweisen.

Die Gebührensatzung der Musikschule stellt dabei keinen Unterschied zw. Präsenz- und Distanzunterricht fest.

4.) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in einem bei der Musikschule belegten Fach bedürfen der Zustimmung der Schulleitung bzw. des Fachlehrers.

5.) Das für den Unterricht benötigte Notenmaterial ist, in Absprache mit dem Fachlehrer, in der Regel vom Schüler selbst zu erwerben. Die Nutzung von illegalen Notenkopien ist bei Aufführungen aus Gründen des Urheberrechtes nicht erlaubt.

#### **§ 4 Instrumente**

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen eine Ausleihgebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Schuljahr und kann auf Antrag verlängert werden. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Für jede Beschädigung oder den Verlust des Musikinstrumentes ist der Entleiher schadenersatzpflichtig. Weitere Einzelheiten zur Überlassung und Pflege der Instrumente regelt der Leihvertrag.

#### **§ 5 Anmeldung und Abmeldung**

1.) Die Anmeldung für eine Aufnahme in die Musikschule muss schriftlich, unter Verwendung eines Anmeldeformulars erfolgen. Mit der Anmeldung wird die Musikschiulsatzung sowie Gebührensatzung der „Heinrich Berger“ Musikschule Coswig (Anhalt) anerkannt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2.) Die Abmeldung eines Schülers kann grundsätzlich nur schriftlich zum 31.7. des Jahres erfolgen. Sie muss der Schulleitung bis zum 01.06. des betreffenden Schuljahres vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung darüber hinaus Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3.) Das erste halbe Jahr nach Unterrichtsaufnahme gilt als Probezeit. Eine Abmeldung während dieser Probezeit ist nur zum Monatsende möglich. Eine anteilige Gebühr für die in Anspruch genommene Probezeit wird erhoben.

4.) Eine Abmeldung bzw. Kündigung des Unterrichtsvertrages kann durch die Musikschule in begründeten Fällen wie unregelmäßiger Unterrichtsbesuch und unbefriedigende Leistungen des Schülers erfolgen.

5.) Das Unterrichtsverhältnis kann durch die Stadt Coswig (Anhalt) ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn das Nutzungsentgelt trotz Mahnung für mehr als 2 Monate nicht bezahlt wurde.

## **§ 6 Schuljahr**

Das Musikschuljahr ist identisch mit der Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen. Sie ist auch für die „Heinrich Berger“ Musikschule Coswig (Anhalt) verbindlich.

## **§ 7 Aufsicht**

- 1.) Eine Aufsicht der Schüler besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- 2.) Bei Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtsgebäudes ist der verantwortliche Pädagoge vom vereinbarten Treff bis zur Beendigung der gemeinsamen Unternehmung zur Aufsicht verpflichtet.

## **§ 8 Versicherung und Unfallschutz**

- 1.) Die Schüler der Musikschule sind für die Dauer des Unterrichts sowie bei Teilnahme an Musikschulveranstaltungen im Rahmen des Kommunalen Schadenausgleiches versichert.
- 2.) Es wird empfohlen, dass Schüler der Musikschule durch eine private Unfallversicherung des Elternhauses abgesichert sind.

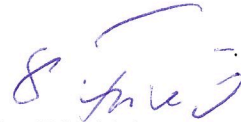
## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.08.2000 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 06.07.2021



J. Engel  
Amtsleiterin  
Bildung, Kultur und Soziales



St. Friedrich  
Schulleiterin  
Musikschule „Heinrich Berger“